

Kurzer Überblick über den Verfassungs-Entwurf des Norddeutschen Bundes.

Der Reichstag des „Norddeutschen Bundes“ hat seine eigentliche Arbeit, die Berathung der Bundes-Verfassung, begonnen.

Um den Reichstagsverhandlungen leichter folgen zu können, wird es nöthig sein, sich den Verfassungs-Entwurf, welcher denselben zu Grunde liegt, in seinen Hauptzügen nochmals zu vergegenwärtigen.

Zunächst findet eine Generaldebatte, das heißt eine allgemeine Verhandlung über Ziel und Zweck und über die wesentlichen Grundzüge der Verfassung Statt, — es kommt daher für's Erste darauf an, diese Grundzüge bestimmt ins Auge zu fassen.

Folgendes sind: um es in aller Kürze zu wiederholen, die Hauptgrundlagen des Verfassungs-Entwurfes, über welchen der Reichstag Beschluß fassen soll.

Der König von Preußen schließt mit allen Fürsten und freien Städten Norddeutschlands (bis zur Linie des Mains) einen Bund zum Schutze des Bundesgebietes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Der Norddeutsche Bund umfaßt ein Gebiet mit nahezu 30 Millionen Einwohnern.

Die Beziehungen zu den süddeutschen Staaten sollen sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Verträge geregelt werden.

In dem ganzen Umfange des Bundes besteht ein gemeinsames Heimathsrecht: der Angehörige eines jeden Bundesstaates gilt als Inländer in allen anderen Bundesstaaten.

Gemeinsame Bundesangelegenheiten sind: Freizügigkeit und Niederlassung, — Gewerbebetrieb, — Colonisation, — Auswanderung, — Zoll- und Handels-Einheit, — das Maas-, Münz- und Gewichts-Wesen, — das Bankwesen, — die Erfindungs-Patente, — der Schutz geistigen Eigenthums, — der Schutz des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt im Auslande, — das Eisenbahnwesen im Interesse der Bundesvertheidigung und des Verkehrs, — der Schifffahrtsbetrieb auf Wasserstraßen, — das Post- und Telegraphenwesen, — gemeinsame Civilprozeß-Ordnung, — gemeinsames Konkursverfahren, — Wechsel- und Handelsrecht.

Ferner: Einheit des Kriegswesens zu Lande und zur See.

Die Leitung des Bundes (das Bundes-Präsidium) steht dem König von Preußen zu; er hat das Recht, den Bund nach außen zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge abzuschließen. Er ernennt den Bundeskanzler und die Bundes-Beamten. Er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht des Bundes. Er leitet oder beaufsichtigt die Verwaltung aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten.

Die Gesetzgebung des Bundes wird durch

den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt: zum Zustandekommen eines Bundesgesetzes ist nöthig, daß die Mehrheit des Bundesrathes und die Mehrheit des Reichsrathes übereinstimmen.

Der Bundesrath besteht aus Vertretern aller Bundes-Regierungen, im Ganzen aus 43 Mitgliedern (darunter 17 preussischen). Der Bundes-Kanzler, den Preußen ernennt, führt den Vorsitz. Jedes Bundesglied kann Vorschläge machen.

Der Reichstag wird durch allgemeine und directe Wahlen gewählt, — die Wahl gilt jedesmal für drei Jahre. Beamte sind nicht wählbar. Die Abgeordneten erhalten keine Besoldung oder Entschädigung. Zur Auflösung des Reichstages ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Der Bundesrath und der Reichsrath werden vom König von Preußen jährlich berufen; der Bundesrath kann außerdem auch allein berufen werden.

Das Bundeskriegswesen beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre dem stehenden Heere und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an (so daß die Gesamtdienstpflicht mit dem 32. Jahre beendigt ist). Im Frieden soll 1 Mann auf Hundert der Bevölkerung bei den Fahnen gehalten werden; bei wachsender Bevölkerung wird je nach 10 Jahren ein anderes Verhältniß festgesetzt werden. Alle Kosten und Lasten des Kriegswesens werden von allen Bundesstaaten gemeinschaftlich getragen. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die dazu gehörigen Einrichtungen werden dem Bundesfeldherrn jährlich 225 Thaler auf jeden Mann des Friedensheeres zur Verfügung gestellt.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn, steht. Alle Bundesstruppen werden in ihrem Fahneneide verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche Seemacht unter preussischem Oberbefehl.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes, abgesehen von obigem Aufwande für das Bundesheer, sowie von dem mit dem Reichstage festzustellenden Aufwande für die Marine, werden durch Bundesgesetz, also durch Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichsrathes, und zwar für die Dauer der Legislatur-Periode (d. h. die Dauer, für welche der Reichstag gewählt ist) festgestellt.

Die gemeinsamen Einnahmen des Bundes sind die Erträge der Zölle und der Verbrauchs-Abgaben, so wie die Ueberschüsse der Post- und Telegraphen-Verwaltung. In soweit diese Einnahmen nicht hinreichen, um die gemeinsamen Ausgaben zu decken,